

BGHZ: nein

Zur Frage der Beweislast, wenn mehrere Personen an einer Schadensverursachung beteiligt sein können.

BGH, Urt. v. 22. Februar 1968 - VII ZR 108/65 - OLG Hamm
(Westf.)
LG Bielefeld

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 108/65

URTEIL

Verkündet am

22. Februar 1968

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Baumeisters W G
 in D Nr. ,
2. des Stukkateurmeisters H W
 in W , S Weg

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Firma H Aktiengesellschaft,
gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand, den
Direktor L M in B O , H -
 -Hotel,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. - .

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Februar 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.) vom 12. Mai 1965 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

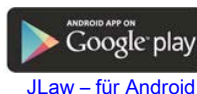
Die Klägerin ist Eigentümerin eines Hauses in B O

Im Sommer 1960 ließ sie daran unter Bauleitung des Architekten A Umbau- und Erweiterungsarbeiten vornehmen. Dabei wurde eine Außenwand versetzt. Der Beklagte G mauerte sie neu auf; der Beklagte W verputzte sie. Die Mauer grenzt an ein Flachdach, das durch ein Abflußrohr entwässert wird. Wegen der Versetzung der Wand mußte der Einlauf in das Abflußrohr neu gelegt werden; das tat der Installateur Br

In der Nacht vom 5. zum 6. Juli 1960 regnete es stark. Das Abflußrohr verstopfte sich. Dadurch staute sich das Wasser auf dem Flachdach und drang in die darunterliegenden Räume.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Dort richtete es Schäden an Waren der Möbelhändlerin Frau S an, welche die Räume von der Klägerin gemietet hatte.

In zwei Vorprozessen (8 O 331/60 und 8 O 65/62 LG Bielefeld) hat Frau S gegen die Klägerin rechtskräftige Urteile auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 573,50 DM und weiteren 13.127,35 DM nebst Zinsen erwirkt. In jenen Prozessen hatte die Klägerin (damalige Beklagte) den jetzigen Beklagten den Streit verkündet; im 2. Prozeß waren diese auch beigetreten.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat die Klägerin von den Beklagten als Gesamtschuldnern Schadensersatz begehrt in Höhe der Beträge, welche sie (einschließlich Zinsen) auf Grund der in den Vorprozessen ergangenen Urteile Ende Juni 1964 an Frau S gezahlt hat, sowie in Höhe der ihr in den Vorprozessen entstandenen Kosten (zusammen 16.483,93 DM und Zinsen).

Die Klägerin hat behauptet, das Abflußrohr habe sich in der Unglücksnacht dadurch verstopft, daß die Beklagten Bauschutt auf dem Flachdach oder dem darauf stehenden, von ihnen benutzten Baugerüst liegen gelassen hätten, welcher dann in das Abflußrohr geraten sei.

Die Beklagten haben die Verstopfung auf andere Ursachen zurückgeführt, u.a. auf fehlerhaftes Arbeiten des Installateurs Br . Hilfsweise haben sie geltend gemacht, die Klägerin oder ihre Erfüllungsgehilfen hätten den Schaden schuldhaft mitverursacht.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Mit ihrer Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf Klagabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

1.) Auf Grund der Interventionswirkung der Urteile in den beiden Vorprozessen (§ 68 ZPO; vgl. BGHZ 8, 72, 82 f) hat sich das Berufungsgericht an folgende dort getroffenen Feststellungen gebunden gehalten:

a) Die Verstopfung des Abflußrohrs durch "Bauschutt und ähnliche Gegenstände, die während der Bauarbeiten auf das Dach gelangt" seien, sei von Handwerkern schuldhaft verursacht worden, die im Verhältnis zu Frau S Erfüllungsgehilfen der Klägerin gewesen seien.

b) Die Verstopfung des Rohres sei ursächlich für den eingetretenen Schaden gewesen.

c) Es stehe nicht fest, ob die Leute des Beklagten G das Abflußrohr stets abgedeckt und das Flachdach regelmäßig gesäubert hätten.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts lassen keinen Rechtsfehler erkennen (vgl. BGHZ 8, 72, 82).

2.) Welcher der (mehreren) Erfüllungsgehilfen der Klägerin für die Verstopfung des Rohres verantwortlich sei, habe, so fährt das Berufungsgericht fort, in den Vorprozessen dahingestellt bleiben können. In Betracht kämen die beiden

Beklagten, da nur bei ihren Arbeiten Bauschutt angefallen und auf das Flachdach gelangt sei. Aus der gegebenen Sachlage rechtfertige sich der Schluß, daß entweder einer der Beklagten allein oder beide zusammen, vielleicht noch unter Einbeziehung des Installateurs, den Schaden fahrlässig verursacht hätten.

Auch diese Darlegungen des Berufungsgerichts sind rechtsfehlerfrei.

3.) Es meint weiter, in den Vorprozessen sei festgestellt worden, daß beide Beklagte nicht für ausreichende und zuverlässige Sicherungen gesorgt hätten, um das Eindringen des bei ihren Arbeiten anfallenden Bauschutts in das Abflußrohr zu verhindern. Beide hätten daher rechtswidrig und schuldhaft eine Gefährdung geschaffen, auch wenn nicht festgestellt werden könne, ob der Schaden vom einen oder andern allein oder von beiden verursacht worden sei.

Diese Auffassung des Berufungsgerichts beruht auf einer Verkennung der Beweislast. Die Klägerin fordert von den Beklagten Schadensersatz wegen schuldhafter Verletzung der Werkverträge. Sie muß daher gegenüber jedem der Beklagten beweisen, daß er objektiv vertragswidrig gehandelt hat (vgl. BGHZ 48, 310 mit Nachweisen). Erst wenn die Klägerin diesen Beweis geführt hat, müssen die Beklagten sich entlasten (vgl. BGHZ 23, 288; 28, 251), d.h. den Nachweis führen, daß sie kein Verschulden trifft (§ 282 BGB).

In den Vorprozessen ist nun lediglich festgestellt worden, daß die Beklagten nicht den Beweis erbracht hätten, das Dach regelmäßig gefegt und den Abfluß während der Arbeiten stets abgedeckt zu haben. Die vernommenen Zeugen hätten

nicht sicher bestätigen können, daß eine Gewähr für die ausnahmslose Durchführung dieser Maßnahmen gegeben gewesen sei oder daß sie sich auch gerade am Abend vor dem Schadenseintritt davon überzeugt hätten.

Daraus konnte aber nicht die Feststellung entnommen werden, der Beweis eines objektiv vertragswidrigen gefährdenden Verhaltens eines jeden der beiden Beklagten sei geführt. Das wäre nur dann zu bejahen, wenn feststände, daß im Augenblick, als der Regen kam, Bauschutt von beiden Beklagten auf dem Dach, auf dem Gerüst oder im Abfluß gelegen hätte. Das steht aber gerade bisher nicht fest. Nach den Feststellungen in den Urteilen der Vorprozesse und in dem Urteil des Berufungsgerichts ist es vielmehr möglich, daß der Bauschutt, der zur Zeit des Regens noch herumlag, ausschließlich von einem der beiden Beklagten stammte, während der andere Beklagte sich objektiv ordnungsmäßig verhalten hatte.

4.) Der zu 3 erörterte Rechtsfehler des Berufungsgerichts wirkt sich auch auf seine Ausführungen zu § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB aus. Es hält diese Vorschrift hier für entsprechend anwendbar. Das trifft jedoch nicht zu, wie die Revision mit Recht rügt.

a) "Beteiligt" an einer unerlaubten Handlung im Sinne der genannten Vorschrift ist derjenige, der rechtswidrig und schuldhaft einen Gefährdungstatbestand geschaffen hat und dadurch den Schaden verursacht haben kann, ohne daß feststellbar ist, daß gerade er (von mehreren Beteiligten) den Schaden wirklich verursacht hat. Für solche Fälle gewährt das Gesetz die Beweiserleichterung des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB. Voraussetzung ist aber stets, daß ein rechts-

widriges, schuldhaftes, eine Gefährdung schaffendes Handeln des "Beteiligten" bewiesen ist. Demgemäß ist in der Rechtsprechung die genannte Vorschrift z.B. in folgenden Fällen angewandt worden:

aa) Beim Einsturz eines Hauses, das aus fehlerhaften Fertigteilen eines Unternehmers von einem anderen Unternehmer fehlerhaft zusammengebaut worden war (Urteil des Senats LM Nr. 4 zu § 830 BGB);

bb) bei einem Sammeltransport von Tieren mehrerer Händler, wenn diese dabei die viehseuchenpolizeilichen Vorschriften schuldhaft verletzt hatten und wenn die gelieferten Tiere später die Tiere des Käufers angesteckt haben (BGH LM Nr. 10 zu § 830 BGB);

cc) bei Überfahren eines Menschen durch mehrere rechtswidrig und schuldhaft handelnde Kraftfahrer nach- und unabhängig voneinander (BGHZ 33, 286);

dd) bei Verletzung durch einen Steinwurf, wenn mehrere mit Steinen geworfen hatten (LM Nr. 8 zu § 830 BGB);

ee) bei einem Unfall auf einem Wege, wenn mehrere benachbarte Eigentümer ihre Wegeunterhaltungspflicht verletzt hatten und wenn der Unfallort nicht genau feststellbar war (BGHZ 25, 271);

ff) wenn mehrere Bauunternehmer an derselben Baustelle unter Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht Maurerarbeiten durchgeführt haben und einem auf der Straße vorbeigehenden Fußgänger ein Stein auf den Kopf gefallen ist (BGH VI ZR 170/59 vom 4. Oktober 1960 = BB 1960, 1181).

b) Nicht "beteiligt" dagegen ist, wer z.B. als Spaziergänger zufällig passiv in eine Schlägerei hineingerät oder wer als Bauunternehmer an der Unfallstelle tätig ist, ohne daß ihm ein rechtswidriges Verhalten zur Last gelegt werden kann.

c) Zu Unrecht ordnet das Berufungsgericht den hier zu entscheidenden Fall in die oben zu a) gekennzeichnete Fallgruppe ein; er gehört aber möglicherweise in die Fallgruppe b); jedenfalls ist diese Möglichkeit nicht auszuschließen. Denn nach den Feststellungen in den Vorprozessen und denen, die das Berufungsgericht selbst getroffen hat, ist keinem der beiden Beklagten mit Sicherheit eine objektive Verletzung seiner Vertragspflichten zum Sauberhalten des Daches und zum Abdecken des Rohreinlaufs nachzuweisen. Daß der Klägerin insoweit § 282 BGB nicht hilft, ist bereits oben ausgeführt.

d) Schon aus den vorgenannten Gründen entfällt hier eine entsprechende Anwendung des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB. Es kann daher auf sich beruhen, ob eine solche über den Bereich der unerlaubten Handlungen auch auf Fälle positiver Vertragsverletzung überhaupt grundsätzlich statthaft ist.

5.) Aus den zu 3 und 4 genannten Gründen kann das Berufungsurteil keinen Bestand haben. Die Sache ist an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Dieses wird nun, auf Grund der oben aufgezeigten richtigen Beweislastverteilung, das Ergebnis der Beweisaufnahme im ersten Vorprozeß neu zu würdigen und dabei insbesondere zu prüfen haben, ob nicht die Zeugenaussagen in Verbindung mit dem Umstand, daß der Beklagte G. seine Arbeiten bereits einige Tage vor

dem Schadenseintritt beendet hatte, die Feststellung ermöglichen, daß nicht er, sondern allein der Beklagte W. den Schaden verursacht habe.

Auf die weiteren Revisionsrügen kommt es bei dieser Sachlage nicht mehr an. Soweit damit die Übergehung von Vorbringen und Beweisantritten gerügt worden ist, steht es den Beklagten frei, in der neuen Berufungsverhandlung darauf zurückzukommen.

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Meyer

Vogt